



Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1070), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2017, S. 71). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Empfohlen werden neben Hochschulabschlüssen aus dem In- und Ausland u.a. folgende Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächer der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Germanistik (im Kernfach mit Bachelor-Arbeit in der Sprachwissenschaft), Germanistische Sprachwissenschaft (60 LP), Linguistik (60 LP), Indogermanistik (120 LP, 60 LP).“

b) In Absatz 6 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Motivationsschreiben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)¹Ziel des Masterstudiengangs Germanistische Sprachwissenschaft ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse aus den Teilgebieten diachrone und synchrone germanistische Sprachwissenschaft sowie die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. ²Die Studierenden setzen sich mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Theorien zur Beschreibung und Erklärung von sprachlichen Mustern kritisch auseinander. ³Diese Kompetenz wird durch die Analyse gesprochener und/oder geschriebener Textkorpora empirisch und interdisziplinär erprobt, deren Ergebnisse systematisch auf den theoretisch-linguistischen Forschungsstand bezogen werden und zur Formulierung eigener wissenschaftlicher Thesen führen. ⁴Durch eine gezielte Zusammenstellung aus dem Modulangebot ist die Möglichkeit zur eigenen Profilbildung gegeben, die schließlich in der selbstständigen Bearbeitung einer gezielten linguistischen Fragestellung in der Master-Arbeit mündet.“



b) In Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Außerdem qualifiziert der Abschluss für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Sprachberatung, Unternehmenskommunikation, Sprachtechnologie, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung, Editing, Werbung, Medienberufe.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 4 die Wörter „bis zwei“ gestrichen und in Satz 6 die Wörter „den Modulverantwortlichen“ durch die Wörter „die/den Modulverantwortliche/n“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Studium im Master „Germanistische Sprachwissenschaft“ besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von 90 LP, wählbar aus dem Master-Modulangebot der Germanistischen Sprachwissenschaft, davon maximal 30 LP aus Importmodulen aus anderen Studiengängen der FSU.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Folgende Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
M-GSW-112 (Masterarbeit)	§ 12 Prüfungsordnung, Betreuungszusage

e) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität